

FESTSCHRIFT
EDMUND E. STENGEL

ZUM 70. GEBURTSTAG AM 24. DEZEMBER 1949
DARGEBRACHT
VON FREUNDEN, FACHGENOSSEN UND SCHÜLERN

1952
BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER-KÖLN

HARRY GERBER

*Über die Quellen und verfassungsrechtliche Deutung
der mittelalterlichen Quatuorvirate und den geschicht-
lichen Wert der „Vier-Grafen-Würde“*

I.

Die verfassungsrechtliche Frage nach den Quatuorviraten, wie sie in dem älteren Schrifttum heißen, oder Quaternionen, wie sie seit dem 18. Jahrhundert genannt werden, hat die Staatsrechtslehrer während der ganzen Dauer des alten Reiches stark beschäftigt. Zunächst wurde sie von ihnen als eine gegebene Tatsache des alten deutschen Staatsrechts angesehen; im 18. Jahrhundert wurde ihre Stellungnahme mehr und mehr kritisch und ablehnend. Zuletzt haben 1905 Albert Werminghoff, 1934 Ludwig Volkmann und 1949 Hans Foerster darüber gehandelt¹⁾. Die Lösung der Frage nach der Bedeutung der Quatuorvirate ist aber trotzdem nicht zu einem im eigentlichen Sinne befriedigenden Ergebnis gediehen. In den nachstehenden Erörterungen soll daher der Versuch unternommen werden, von einem neuen Gesichtspunkt aus diesem Ziele näher zu kommen.

Zunächst ein kurzer Überblick über die schriftlichen Quellen. Die älteste, zeitlich nicht genauer festzulegende, ist die Niederschrift in einem Kopialbuch der elsässischen Abtei Murbach, wohl aus dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts²⁾. Nach dieser Aufzeichnung ist das Heilige Römische Reich auf vier Säulen gesetzt: der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Braunschweig, der Herzog von Lothringen, der Herzog von Schwaben.

Ferner ist das Reich gesetzt auf vier Markgrafen: von Mähren, Meißen, Brandenburg, Lothringen,

1) A. Werminghoff, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung in: Archiv für Kulturgeschichte 3 (1905) 288—300; L. Volkmann, Der Überlinger Rathaussaal des Jakob Ruß und die Darstellung der deutschen Reichsstände (Jahresgabe des Ver. f. Kunstwiss., Berlin 1934) und H. Foerster, Zum Quaternionensystem der Reichsverfassung. Ein Rettungsversuch (Hist. Jb. d. Görresgesellsch., hrsg. v. Johannes Spörl, 62.—69. Jg. (1949), 663—670).

2) Diese und die nachstehend erwähnten Quellenstellen aus Felix Hemmerlin und Peter von Andlau sind abgedruckt bei J. Hürlin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein (1897). Vgl. für das Murbacher Kopialbuch auch Hürlin, Die Quellen des „Libellus de Caesarea monarchia“ in: ZRG. Germ. Abt. XVIII (1897) 92—99.

vier Landgrafen: von Thüringen, Hessen, Leuchtenberg, Elsaß,
 vier Burggrafen: Nürnberg, Magdeburg, Stromberg, Rhineck,
 vier Grafen: Kleve, Schwarzburg, Cilly, Savoyen,
 vier Semperfreie: Limburg, Thusis, Westerburg, Aldenwalden,
 vier Ritter: Andlau, Stundeck, Meldingen, Frauenberg,
 vier Städte: Augsburg, Metz, Aachen, Lübeck,
 vier Dörfer: Bamberg, Schlettstadt, Hagenau, Ulm,
 vier Bauern: Köln, Regensburg, Konstanz, Salzburg.

Es folgt zeitlich der „gereimte Spruch vom Römischen Reich“, der von Ernst Henrici aus einer Handschrift des Britischen Museums veröffentlicht worden ist¹⁾ und am Schluß (V 221—223) auf das Jahr 1422 datiert ist. Dieser Spruch schöpft aus einer älteren Quelle (V 62: „als ich in eyner cronick las“), vielleicht dem Murbacher Kopiaibuch. Im Gegensatz zu der Aufzeichnung in letzterem beginnt er mit den drei geistlichen und den vier weltlichen Kurfürsten. Es folgen dann die anderen Glieder, „darauf des reichs grund ist gesetzt“ (V 95), in der vorbeschriebenen Reihenfolge; bei den Grafen zählt er jedoch nur Kleve und Schwarzburg auf (V 122), während Cilly und Savoyen fehlen. Dem gleichen oberdeutschen Raum entstammen die zeitlich sich anschließenden Schriften des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin (Malleolus) und des Baseler Professors Peter von Andlau. Hemmerlin bringt die Quatuorvirate in seinem bedeutendsten Werk, dem „Liber de nobilitate“, das in lebendiger Darstellung die Vorzüge des Adels in Form eines Zwiegesprächs zwischen einem *rusticus* und einem *nobilis* bringt und die Stimmung seiner mit Friedrich III. und dem österreichischen Adel im alten Züricher Krieg (1436—1450) wider die Schweizer Eidgenossen verbündeten Vaterstadt Zürich zum Ausdruck bringt. Die Entstehung dieser Schrift ist mit guten Gründen auf die Zeit vor 1454 gesetzt worden²⁾. Bei Peter von Andlau handelt es sich um seinen berühmten „Libellus de Cesarea monarchia ad Fridericum tertium sive de imperio Romano — Germanico“ (Pars I Tit. XVI), entstanden 1460 zu Beginn seiner akademischen Lehrtätigkeit in Basel³⁾. Hemmerlin und Peter von Andlau bringen die oben aufgeführten Reihen der Quatuorvirate, jedoch ohne die Kurfürsten. Beide betonen, daß auf ihnen die Grundlage der Macht

1) Zeitschr. f. deutsches Altertum und deutsche Literaturgeschichte 25 (NF. 13) 71—77.

2) Vgl. Hürlin a. a. O. und E. Mummenhoff, Über die Quaternionen. Ein Beitrag zur Frage ihrer Entstehungszeit in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums (1924/25) 72, zugleich in: Festschr. zum 60. Geburtstag von Theodor Hampe (1926).

3) Abdruck von J. Hürlin in: ZRG. Germ. Abt. XII (1891) und XIII (1892) mit Ergänzung in XVI (1895). In XII 35 Anm. 6 gibt Hürlin die Quellenstelle für die Entstehungszeit des „Libellus“ an.

des Reiches beruhe (Hemmerlin: *tamquam super bases et columnas*, Peter von Andlau: *ut firmis columpnis et basibus*). Zweifelsohne hatte Peter den „Liber de nobilitate“ Hemmerlins zur Vorlage¹); aber er hat den „Liber“ kritisch geprüft und Änderungen bzw. Verbesserungen daran vorgenommen, wo es ihm nötig erschien. Bei den Markgrafen hat er Lothringen gestrichen, das ja schon bei den Herzögen aufgeführt ist, und an seiner Stelle Baden eingesetzt, das sich auch bei allen späteren Wiedergaben der Quatuorvirate findet. Bei anderen Gruppen macht er geschichtliche Anmerkungen: so beim Herzog von Schwaben und dem Landgrafen von Elsaß, daß beide Geschlechter ausgestorben und die Rechte des letzteren auf den Bischof von Straßburg übergegangen seien. Bei den Grafen vermerkt er, daß Cilly 1456 ausgestorben und nach Lehensrecht an die Herzöge von Österreich gekommen sei, während Kleve und Savoyen in den Fürstenstand erhoben wurden. Andere leichtere Abweichungen in der Schreibung der Namen fallen weniger ins Gewicht²), auch nicht, daß er unter den Städten Mainz an die Stelle von Metz setzt. Dagegen ist bedeutsam, daß er bei den Bauern den Zusatz *diocesium* macht. Für die Beurteilung Peters von Andlau ist die Feststellung Karl Zeumers bedeutsam, daß sein Werk sich „ganz auf den Boden des historisch entwickelten und gesetzlich fixierten Rechts“ gründet³).

Als letzte ältere schriftliche Quelle sei noch die kölnische Chronik „Agrippina“ von Heinrich van Beeck genannt, die in fünf Fassungen erhalten ist, deren älteste in das Jahr 1472 gesetzt wird⁴). Sie enthalten im Text die Quatuorvirate in der Peter von Andlau'schen Fassung, außerdem aber auch Zeichnungen des Reichsadlers mit den Quaternionenwappen auf den Flügeln. Deren Ausführung ist in den fünf Fassungen verschieden; die umfangreichste weist, nach der Angabe Leonard Korths, noch eine Besonderheit auf: Auf den Flügeln des Doppeladlers „ruhen je zwei Kronen mit den Legenden: Frankreich, Secilien — Schottland, Engeland“, während über den Köpfen die Kaiserkrone schwebt⁵). Die Chronik Heinrich van

1) Dies erweist Hürlin überzeugend in seiner zu 453 Anm. 2 angegebenen Abhandlung über die Quellen des „Libellus“.

2) Vgl. die Gegenüberstellung bei Mummenhoff a. a. O. 73f.

3) K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1908) Teil I, 230.

4) Abdruck in: Chroniken der deutschen Städte 13 (1876) 226ff.; Beschreibung der heraldischen Darstellungen bei L. Korth, Der kölnische Bauer und das Quaternionensystem 119—120 in: Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 14 (1888).

5) Auf Hartmann Schedels Weltchronik und spätere gedruckte Werke mit Aufführung von Quaternionenreihen gehe ich nicht mehr ein, zumal sie für die Deutung dieser Reihen nichts Neues bieten. Vgl. über Schedel usw. Volkmann a. a. O. 42f. und 65 Anm. 64; über spätere Druckwerke K. P. Lepsius, Kleine Schriften Bd. 2 (1854) 200 bis 208.

Beecks leitet durch ihre Zeichnungen schließlich zu den Quellen künstlerischer Art über. Zeitlich am nächsten steht ihr das 1483 entstandene prachtvoll ausgestattete Wappenbuch des Konstanzer Ritters Konrad von Grünenberg¹). Hier finden wir den Kaiser auf dem Throne, umgeben von Königen und Fürsten, die drei geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten, ferner von den uns schon bekannten Quatuorviraten vier Herzöge (unter der Bezeichnung „des h. reichs vier säulen“, worunter der Pfalzgraf nochmals aufgeführt ist), vier Markgrafen, vier Grafen, vier Landgrafen, vier Burggrafen, vier Semperfreie, vier Ritter, vier Städte, vier Dörfer, vier Bauern. Ist schon die Reihenfolge nicht die sonst übliche, so zeigt sich die, man möchte sagen, Verwilderung der ursprünglichen Vorstellung vom sinnvollen Aufbau der Quaternionen in der Einführung einer Menge neuer Quatuorvirate wie: des heiligen Reiches vier Kirchen, des Reichs fliegende Banner, vier Heergrafen, vier Amtmänner, vier Vögte, vier Jägermeister, vier Äbte, vier Herren in Italia, vier Truchsesser, vier Knechte. Auch sechzehn Könige finden sich dabei, von denen wir uns die von Böhmen (der übrigens bereits unter den vier weltlichen Kurfürsten erscheint), Ungarn, Polen und Frankreich merken wollen.

Durch Grünenbergs Wappenbuch wurde der willkürlichen Erweiterung der Quaternionen Tür und Tor geöffnet²). In wohltuendem Gegensatz hierzu stehen die köstlichen Figuren des berühmten Holzschnitzkünstlers Jakob Ruß von 1492 bis 1494, welche als Friesbegründungen die Wände des Überlinger Rathaussaales zieren. Wir sehen hier den Herrscher zweimal dargestellt³). Ihm schließen sich an die drei geistlichen Kurfürsten, die vier Markgrafen, die vier Landgrafen, die vier Grafen, die vier weltlichen Kurfürsten, die vier Burggrafen, die vier Semperfreien, die vier Ritter, die vier Bauern, die vier Städte. Aus Gründen der Raumeinteilung fehlen die Quatuorvirate der Herzöge und Dörfer⁴).

II.

Fassen wir das bisherige Ergebnis zusammen, so lassen sich zwei Entwicklungsgruppen feststellen. Die eine leitet sich von der bisher ältesten Überlieferung her, der Aufzeichnung des Murbacher Kopiaibuchs; ihr

1) Ausführliche Inhaltsangabe bei G. A. Seyler, *Gesch. der Heraldik* (1885—1889) 540—542 (erschieden als Band A des Neuen Siebmacher'schen Wappenbuches); vgl. auch Lepsius a. a. O. 199—200 und Volkmann a. a. O. 41—42 und 65 Anm. 63.

2) Vgl. Volkmann a. a. O. 40 und 64 Anm. 59 sowie die Zusammenstellung bei Lepsius a. a. O.

3) Vgl. über die Erklärung Volkmann a. a. O. 43 f.

4) Eine genaue Beschreibung der Figuren und ihre Wiedergabe bei Volkmann a. a. O. 43—45 und Abb. 29—64.

folgen Hemmerlin und Peter von Andlau (mit der Berichtigung in der Markgrafengruppe: Baden statt Lothringen), dem sich wieder Heinrich van Beeck anschließt; letzterer hat in der Zeichnung der einen Fassung die vier Kronen von Frankreich, Sizilien, Schottland, England neu eingeführt. Die zweite Entwicklungsgruppe hebt mit dem gereimten Spruch von 1422 an, bei welchem die sieben Kurfürsten den im übrigen dem Murbacher Kopiaibuch entsprechenden Quatuorviraten voranschreiten. Mit den sieben Kurfürsten beginnen auch das Grünenberg'sche Wappenbuch und die Holzschnitzfiguren von Jakob Ruß.

III.

Von beiden vorgeschilderten Entwicklungsgruppen der Quatuorvirate heben sich die ehemaligen Wandmalereien im Kaisersaal des Frankfurter Römers deutlich ab, und zwar durch ihr Alter und einige Besonderheiten. Die Frankfurter Bilder zeigen den thronenden Kaiser, auf den mit einer Handbewegung nach links (vom Beschauer aus gesehen) der Kurfürst von Mainz hinweist. Auf ihn folgen die beiden anderen geistlichen Kurfürsten (Trier und Köln), sodann die Könige von Frankreich, Ungarn, Böhmen und Polen, die Herzöge von Braunschweig und der Pfalz, von Schwaben und Lothringen, die Markgrafen von Brandenburg, Meißen, Mähren, Baden. Sie alle halten Fahnen mit Wappen in ihrer Hand. Ebenfalls in ganzer Figur, aber ohne Fahnen, schließen sich an die vier Burggrafen, vier Landgrafen, vier Grafen in der uns geläufigen Zusammensetzung; ihr Wappen ist bei ihnen über dem Haupt angebracht. Die restlichen Vierergruppen (Semperfreie, Ritter, Städte, Dörfer, Bauernschaften) sind lediglich durch Wappen mit Überschrift vertreten. Doch fehlen aus Raumgründen bei den Städten Lübeck, bei den Dörfern Hagenau, bei den Bauernschaften Konstanz und Salzburg. Die ganze Folge der Quatuorvirate schloß in großer Ausführung der Frankfurter Adler ab. Auf der Decke schwebte über dem Ganzen, auf einem Schilde gemalt, der Reichsadler. Erhalten ist diese Bilderreihe in einer Nachzeichnung von 1583, welche der Glasmaler Hans Fetter im Auftrage des Frankfurter Rats in Wasserfarben ausgeführt hat. Der ursprüngliche Künstler ist unbekannt, eine Erneuerung von 1477 (nach einem Spruchband in der Fetter'schen Nachzeichnung) stammt von dem Frankfurter Maler Konrad Fyoll. Aus einer Bemerkung in der Fetter'schen Nachzeichnung ergibt sich, daß die Figuren ursprünglich in Lebensgröße gehalten waren und daß der Reichsadler die stattliche Länge von 26 Frankfurter Schuh (7,28 m) besaß. Die bisherige Forschung¹⁾ nahm an, daß

1) O. Donner von Richter, Die Malerfamilie Fyoll und der Römerbau in: Archiv f. Frankfurt's Gesch. und Kunst, 3. F., Bd. 5 (1896); C. Wolff und R. Jung, Die Bau- und Denkmäler von Frankfurt am Main 2 (1898) 147f., Volkmann a. a. O. 40f., E. Zie-

das ganze Kunstwerk sich an den Wänden des jetzigen Kurfürstenzimmers befunden habe, mit Ausnahme des Reichs- und des Frankfurter Adlers, die dort an der Decke Platz gefunden hätten. Dem widersprechen die räumlichen Verhältnisse des Kurfürstenzimmers, da die Gestalten nach Fetters Angabe in Lebensgröße ausgeführt waren. Eine Nachprüfung der örtlichen Verhältnisse durch mich hat ergeben, daß die Quatuorvirate ihrer Größe wegen sich nur in den Nischen des sogenannten Kaisersaals befunden haben können. Auch sachliche Gründe sprachen durchaus für diese Feststellung¹⁾. Für die Unterbringung der Figuren standen 15 große Nischen in der Nordwand und 17 in der Südwand des Kaisersaales zur Verfügung. Das Ergebnis der Verteilung sämtlicher Quatuorvirate auf diese beiden Wände ist folgendes: Das Bild des thronenden Kaisers befand sich in einer Doppelnische der Westwand, also doppelt so groß in der Ausführung als die übrigen und von ihnen hierdurch wie durch seine besondere Lage deutlich herausgehoben. Auf ihn weist, wie erwähnt, mit einer Handbewegung der Erzbischof von Mainz hin als erste der in den Nischen der Nordwand befindlichen Gestalten. Der Mainzer wie die 14 folgenden Fürsten (d. h. die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln, die Könige, Herzöge, Markgrafen) tragen Fahnen mit ihren Wappen, sind also deutlich als Fahnenlehensträger des Reiches gekennzeichnet. Die 17 Nischen der Südwand nahmen die übrigen Darstellungen der Quatuorvirate auf: in 12 Nischen die Gestalten der Burggrafen, Landgrafen und Grafen, sie alle ohne Fahnen. Denn wie an der Nordwand die geistlichen Kurfürsten wegen der künstlerischen Wirkung der Einheitlichkeit als Fahnenlehensträger auftreten, obgleich sie eigentlich Szepterlehensträger waren, so wurden an der Südwand aus dem gleichen Grunde die Landgrafen ihrer Fahnenlehensträgerwürde, die ihnen als Reichsfürsten zustand, entkleidet. Auf die restlichen 5 Nischen konnte der Künstler die Vierergruppen der Semperfreien, Ritter, Städte, Dörfer und Bauernschaften verteilen, wenn er hier nur die Wappen darstellte. Er hat aber nur vier Nischen dafür verwendet und in die letzte Nische in großer Ausführung den Frankfurter Adler als Abschluß gesetzt, was durchaus seine Berechtigung hatte. Das ist der Grund, weshalb die Wappen von Lübeck, Hagenau, Konstanz und Salzburg fehlen.

hen, *Frankfurter Reichsreform und Reichsgedanke 1486—1504. Ein Beitrag zur deutschen Gesch. in landschaftlich geprägter Form* 14—18 und 112 Anm. 15 in: *Eberings Hist. Studien* 371 (1940).

1) Das Ergebnis meiner Untersuchungen enthält mein Aufsatz: Die sogenannten Quaternionen-Wandbilder im Frankfurter Römer in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst*, 4. F., Bd. 5, Heft 2 (1942) 73—87. Die Vermutung Werminghoffs a. a. O. 298, die Nachzeichnungen Fetters seien „vom Verdacht der Interpolation nicht frei“, dürfte dadurch widerlegt sein.

Vergleicht man die Frankfurter Quaternionenreihen mit den beiden bisher festgestellten Entwicklungsgruppen: Murbacher Kopialbuch — Hemmerlin — Peter von Andlau — Heinrich van Beeck einerseits, gereimter Spruch von 1422 — Grünenberg'sches Wappenbuch — Überlinger Rathaus-schnitzereien andererseits, so fallen drei wesentliche Unterschiede ins Auge: in Frankfurt finden wir statt der sieben Kurfürsten nur die drei geistlichen, während die vier weltlichen in den Quatuorviraten ihres jeweiligen Reichsfürstenstandes auftreten; ferner erscheint bei der Frankfurter Quaternionendarstellung als eine Besonderheit der Quatuorvirat der vier Könige von Frankreich, Ungarn, Böhmen und Polen; schließlich sind die Quatuorvirate der Fürsten durch ihre Lehensfahnen deutlich herausgehoben aus den anderen Quatuorviraten. In der Markgrafenreihe ist der Lothringer durch den Badener ersetzt, wie bei Peter von Andlau. Die Frankfurter Quaternionen gehen sonach auf eine andere Quelle zurück als die vorher besprochenen. Ihre Entstehung läßt sich zeitlich genau festlegen: Der jetzige Kaisersaal, in dem sie sich befanden, ist zugleich mit dem ersten Umbau des Römergebäudes nach seiner Erwerbung durch den Frankfurter Rat zwischen 1405 und 1415 entstanden. Der Herrscher der Frankfurter Gemälde trägt unverkennbar die Züge Sigmunds. Gerade zum Ende der baulichen Umgestaltung der Römerbauten im Dezember 1414 hat sich Sigmund in Frankfurt aufgehalten¹⁾. Bei seinem aufrichtigen Wohlwollen für Frankfurt wie für die Reichsstädte allgemein ist als gewiß zu unterstellen, daß er auch den Saal besichtigt hat, der in Zukunft den Wahl- und Reichsversammlungen eine würdige Tagungsstätte bereiten sollte. Die Annahme liegt nahe, daß er bei dieser Gelegenheit Vorschläge über die Ausschmückung des Saales erteilt hat, denen der Frankfurter Rat alsbald nachkam. Denn die Ausführung der Bilder ist durchaus zeitgenössisch. Die in Farben und Schnitt überaus mannigfaltigen Gewänder zeigen die französisch-burgundische Tracht des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts. Auch weisen einzelne der dargestellten Persönlichkeiten, soweit sie dem ausführenden Künstler bekannt sein konnten, Porträtähnlichkeit auf, wie das schon beim Bilde des Herrschers betont wurde²⁾.

1) Am 13. und 14. Dezember 1414; damals hat er dem Frankfurter Rat einen umfassenden Einblick in seine Reichsreformpläne gewährt; vgl. Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 7 (1878) nr. 179.

2) So z. B. der Erzbischof von Mainz; vgl. die Abbildung des damaligen Erzbischofs Johann II. von Nassau bei Wilhelm Diepenbach, Die Mainzer Kurfürsten (1935) Tafel 32. Der Graf von Schwarzburg aus dem Grafen-Quatuorvirat könnte Graf Günther XXVI., Herr zu Ranis, sein, der seit 1414 Sigmunds Hofrichter war. Wenigstens zeigt sein kühnes Profil unverkennbare Familienähnlichkeit mit einem Ölgemälde König Günthers im Rudolstädter Schloß, das in der Schrift von Fr. L. Hoffmann, Günther von Schwarzburg, erwählter Römischer König (1819) wiedergegeben ist. Schließlich bleibe nicht un-

Wir haben daher in den Frankfurter Quaternionenbildern die zweifellos älteste erhaltene Quelle, die den Ursprung der in diesen Reihen verkörperten verfassungsrechtlichen Vorstellung wohl am unverfälschtesten wiedergibt und zudem unter den Augen des deutschen Königs, mit seiner Zustimmung, vielleicht sogar auf seine Anregung entstanden ist.

IV.

Was bedeuteten die Quaternionen nach dem Urteil der zeitgenössischen und späteren Staatsrechtslehrer? Peter von Andlau führt in seinem „Libellus“ (Pars I Tit. XVI) darüber folgendes aus: *Idcirco imperium super VII gradibus nobilitatis¹⁾ atque etiam communitatibus opulentis provida sagacitate fundamentum est, quorum quemlibet gradum quatuor illustres familiae determinare videntur. Quae quidem familiae utpote ceteris in suo ordine praestantiores peculiarius Romano imperio incorporatae et oportuno tempore ad praesidium eius obligatiores promtioresque esse debent²⁾*. Von den Staatsrechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts hat am klarsten der Schwarzburg-Rudolstädtsche Kanzler Ahasver Fritsch³⁾ die Mutmaßungen über Ursprung und Zweck der Quaternionen zusammengefaßt. Er hat deren zwei: *Quidam lectos ex singulis ordinibus quaterno esse autumant, qui autoritate et potentia caeteris sui ordinis praecellentes, tanti imperii majestatem columnarum veluti mure fulcirent, hic in membrorum modum illi subservire possent, cum utraque appellatione cohonestati reperientur*. Diese Auffassung geht offensichtlich auf Peter von Andlau zurück. An anderer Stelle schreibt Fritsch: *ut quatuorviri seu custodes pacis publicae constituerent et ordinarent judicia publica et omnem universim exercerent potestatem politicam loco imperatorum, finiumque*

erwähnt, daß das Profil des Grafen von Savoyen, dessen „ungeheure Nase . . . fast kariert“ ist (Volkman a. a. O. 41), sich in überraschender Ähnlichkeit auf einem Medaillonbild des Grafen Philipp von Savoyen (1268—1285) wiederfindet, das in dem Werke von J. G. D. T., Gelegenheit und heutiger Zustand des Herzogtums Savoyen und Fürstentums Piemont (1690) in der Tafel zu S. 81 wiedergegeben ist. — Die Frankfurter Quaternionenwandgemälde in der Hans Fetter'schen Nachzeichnung von 1583 sind leider noch nicht im ganzen veröffentlicht. Volkman bringt in Abb. 114—117 den Kurfürsten von Trier, den Herzog von Braunschweig, den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Savoyen. Ich selbst (vgl. 458 Anm. 1) das Bild des thronenden Herrschers, den Erzbischof von Mainz, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, die Grafen von Schwarzburg und Savoyen. Der Frankfurter Adler ist als Abb. 30 wiedergegeben in der von G. Schönberger bearbeiteten, von A. Feulner 1935 herausgegebenen Veröffentlichung: Der Frankfurter Adler. Abbildungen z. Gesch. des Stadtwappens bis zum Jahre 1866; vgl. auch die Beschreibung a. a. O. 47—48.

1) Gemeint sind die Quatuorvirate von den Herzögen bis zu den Rittersn.

2) Nach dem Text bei Hürilin XII 101.

3) In den „Exercitationes juris publici“ XIV (1667) 685—86.

curam agerent et populos forte adversus vicinos hostes armis defenderent, et, ut electores, ita et ceteri principes atque proceres, et ex his praecipue Quatuorviri suum habent senatum. Hier sind die Quatuorvirate also aus den Landfriedensbestrebungen abgeleitet. Wir finden diese Auffassung auch in der siebenten von Elias Reusners „*Quaestiones historicae*“ (erschieden um 1600), der den Kaiser Karl IV. diese Einrichtung treffen läßt¹⁾. Gegen diese Erklärung verhält sich Fritsch ablehnend, während er die erste Deutung gelten lassen will. Der erste deutsche Staatsrechtslehrer, der sich entschieden gegen die geschichtliche Wirklichkeit der Quatuorvirate wendet, ist Hermann Conring, der sie in seiner 1641 zu Helmstedt erschienenen „*Exercitatio de Germanici imperii civibus*“ im § 40 ein *ineptum otiosorum hominum commentum* und im § 41 gar ein *lusus quidam hominis vani et inepti* nennt, *qui ut multos quaterniones conficeret, totius orbis respublicas non erubuit suis nugis concutere.* Er zielt hierbei sicherlich auf alle die Übertreibungen ab, deren Beginn wir schon bei dem Grünenberg'schen Wappenbuch feststellen konnten und deren weitere Entwicklung seit 1500 aus dem Bereich dieser Untersuchung bleibt. Vernichtend ist schließlich das Urteil, welches Carl Friedrich Haebelin in seinem „*Repertorium des teutschen Staats- und Lehensrechts*“ 1795, also gegen Ende des alten Reiches, fällt²⁾: „... Kaum verlohnet es sich der Fabel zu gedenken ... Hiermit würde ich diesen Artikel beschließen, wenn dies Werk ein neues Werk wäre; da es aber eine vermehrte, nicht verminderte Ausgabe eines alten Werkes ist ... , so müssen noch die folgenden Paragraphen der älteren Ausgabe hier ihren Platz erhalten ...“ Abschließend sei das Urteil von Albert Werminghoff wiedergegeben. Auf Grund sorgfältiger Erwägungen kommt er zu dem Schluß, daß die Quaternionentheorie sich an die Goldene Bulle anlehne, da sich als Anhänge zu den ältesten Drucken der Goldenen Bulle mehrfach Quaternionenreihen nachweisen lassen³⁾. Den gereimten Spruch von 1422 sieht er als eine Versifizierung eines solchen Anhangs an. Auch daß Hemmerlin und Peter von Andlau in ähnlichen Ausdrücken die in der Goldenen Bulle⁴⁾ vorkommenden ehrenden Bezeichnungen für die Kurfürsten *candelabra lucentia imperii* und *ipsius imperii columpnae et latera* wiederholen, scheint ihm darauf hinzuweisen;

1) Eine gute Übersicht über die staatsrechtlichen Schriften zur Quaternionentheorie des 17. und 18. Jahrhunderts gibt Lepsius a. a. O. 197, 207 und 209 sowie Volkmann a. a. O. 52, 56.

2) Es handelt sich um die 2. Auflage des ursprünglich von Buder herausgegebenen Werkes. Die Stelle steht in Teil IV (P—R) 338—342 unter nr. 77 (Quaternionen).

3) Vgl. Werminghoff a. a. O. 292.

4) Im Prooemium und in Cap. XXXI; vgl. den Text bei Zeumer a. a. O. Teil 2, 7 und 47.

ebenso wenn beide sich auf eine *constitutio Karoli IV . . . , quae Karolina dicitur* (Hemmerlin) bzw. *pagina foundationis sacri imperii* (Peter von Andlau) bei ihren Darlegungen beziehen (Werminghoff 295). Er charakterisiert die Quaternionenreihen als einen Versuch, „die tatsächlich vorhandenen Abstufungen der weltlichen Macht im Reiche zu verdeutlichen, sie dem Gedächtnis einzuprägen durch willkürlich ausgewählte und zusammengestellte Quatuorvirate . . . Kein Gewicht ist gelegt auf die Reichsstandschaft“ (a. a. O. 296). Zum Schluß faßt er sein Urteil nochmals zusammen: „Die Herleitung der Quaternionentheorie, wie wir sie zu begründen versuchten, kennzeichnet zugleich ihren Wert. Er ist nicht allzu groß, und es wäre töricht, das irgendwie in Abrede zu stellen; aber die Theorie hat deshalb eine Betrachtung verdient, weil sie anknüpfte an das Staatsrecht des 14. und 15. Jahrhunderts“ (a. a. O. 300). Im ganzen schließt also Werminghoff seine Untersuchung mit einem *non liquet* ab.

V.

Und doch kann man ein Stück weiterkommen in der Aufklärung dieser Frage. Über die Bedeutung der Vierzahl im Volksglauben und insbesondere im Rechtsleben unserer deutschen Vorfahren hat Werminghoff (a. a. O. 290f.) eine Reihe von wirksamen Belegen nachgewiesen. Foerster weist (667 ff.)¹⁾ auf den vom Anfang des 10. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts geübten Brauch hin, daß die deutschen Königswahlen durch die vier Alt- oder Hauptstämme (Sachsen, Franken, Bayern, Schwaben) vollzogen worden sind; ferner daß bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Zusammenfassung als Vierzahl — außer bei den Herzögen — auch bei den Markgrafen und Grafen urkundlich festzustellen ist (a. a. O., 670). Maßgebend und grundlegend für die Quaternionenvorstellung erscheint vor allem die Vierheit der großen Hofämter seit der Zeit der germanischen Reiche, die sich in den Hofämtern der geistlichen und weltlichen Fürsten wiederholt, wie Titel 69 im Landrecht des Schwabenspiegels ausweist²⁾. Man muß Werminghoff unbedingt darin beipflichten, daß auf die Reichsstandschaft kein Gewicht gelegt ist, da bei dem verfassungsrechtlichen Stand der Dinge um 1400 im uneingeschränkten Sinne (d. h. mit Sitz und Stimme beim Reichstag) nur die ersten drei Quatuorvirate (Herzöge, Markgrafen, Landgrafen) der Reichsstandschaft genossen³⁾.

1) Er folgt in diesen Angaben der Schrift von H. Mitteis, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, 2. erw. Aufl. (1944).

2) Vgl. Schröder-Künßberg, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 6. Aufl. (1919) 148 und 515 Anm. 21 sowie F. L. A. Frhr. von Laßberg, *Der Schwabenspiegel* (1840) 33.

3) Vgl. auch Schröder-Künßberg a. a. O. 555.

Der Aufstellung der Quatuorvirate lag vielmehr eine andere verfassungsrechtliche Vorstellung zugrunde: die der Reichslehensherrlichkeit, auf der die Gewalt des deutschen Herrschers und die Macht und Ausdehnung des Reiches beruhten. Dies wird ganz deutlich erkennbar aus der Aufeinanderfolge der Quatuorvirate in den Wandgemälden des Frankfurter Römers. Schon bei der Zusammenstellung der Quellen habe ich auf die Besonderheit dieser Reihen gegenüber den anderen Quellen hingewiesen. Sie sind, da sich ihre Entstehung auf das Jahr 1415 festlegen läßt, höchstwahrscheinlich die älteste erhaltene Quelle für die Quaternionentheorie überhaupt. Das Auftreten der drei geistlichen Kurfürsten weist wohl auf die Goldene Bulle hin, wie wir das bei der Überlieferung der ersten Quaternionen-Entwicklungsreihe (s. oben 456) anzunehmen berechtigt sind. Das bezeugt auch die Körperhaltung des Mainzer Kurfürsten, die seine hervorragende Bedeutung bei der Wahlhandlung kennzeichnen soll¹⁾, und das Auftreten der Erzbischöfe von Köln und Trier als erstes Paar. Nur von reichslehensrechtlichem Gesichtspunkt aus ist der Quatuorvirat der Könige von Frankreich, Ungarn, Böhmen, Polen zu verstehen, bei dem, wie bei Frankreich, Polen und Böhmen²⁾, mehrere Jahrhunderte zurückliegende Verhältnisse wieder aufgefrischt werden, während die Hinzuziehung Ungarns auf Sigmunds eigenes Königtum zurückzuführen sein wird. Überprüft man die verschiedenen Quatuorvirate auf ihre örtliche Lage, so ist festzustellen, daß sie in der überwiegenden Mehrzahl an den Grenzen in den vier Himmelsrichtungen gelegen sind, was die bewußte Absicht vermuten läßt, die Lehensherrlichkeit des Reichs möglichst weit ausgedehnt erscheinen zu lassen. Daß sich die Quatuorvirate der Semperfreien, Ritter, Städte, Dörfer und Bauernschaften hauptsächlich im Süden und Südwesten finden, ist den wahren Verhältnissen entsprechend, da sich hier — im Gegensatz zum Norden und Osten — die reichsunmittelbaren Gebiete als Rest des alten Reichsguts erhalten hatten. Die Entstehung der Frankfurter Bilder noch im Jahre 1415 kann man auch daraus ersehen, daß auf dem Konstanzer Reichstag 1416 Savoyen zum Herzogtum, 1417 Kleve zum Fürstentum durch Sigmund erhoben wurden und damit für die Aufnahme in den Quatuorvirat der Grafen nicht mehr in Frage kamen. Auch ist daran zu erinnern, daß das Erscheinen Frankreichs in der Vierzahl der reichslehenspflichtigen Könige gut zu den damaligen politischen Plänen Sigmunds als Schiedsrichter im Kriege zwischen England und Frankreich und stimmungs-mäßig in das Jahr 1415 paßt.

1) Vgl. Kap. IV Abs. 2 der Goldenen Bulle (Zeumer, Teil 2, 18f.), in welchem das Recht des Mainzers auf Einberufung der Wahlversammlung und auf Stimmabgabe als letzter festgelegt wurde.

2) Zu dem lehensrechtlichen Verhältnis Böhmens vgl. auch Zeumer, Teil 1, 32f.

Außer der reichslehensrechtlichen Vorstellung ist aber noch eine andere verfassungsrechtliche mit den Quatuorviraten der Frankfurter Bilderreihe verbunden: nämlich die der Sicherung des Landfriedens, wie sie in der zweiten Mutmaßung von Ahasver Fritsch (s. oben 460) ausgesprochen wird. Fritsch selbst lehnt allerdings diese Theorie ab; sie lag dem politischen Denken des 17. Jahrhunderts zu fern. Im 14. und 15. Jahrhundert spielte sie eine um so größere Rolle. Gerade in der Zeit seines Frankfurter Aufenthalts im Dezember 1414 beschäftigte sich Sigmund eingehend mit Reichslandfriedensplänen. Der Entwurf, den er im Februar 1415 vorlegen wollte, gliederte das Reich in vier Bezirke, an deren Spitze je ein vom König eingesetzter Hauptmann stand, den ein aus den Reichsständen jeden Bezirks gebildeter Ausschuß zu unterstützen hatte¹⁾. In der Verbindung von reichslehensrechtlichen Vorstellungen mit solchen für die Sicherung des Reichslandfriedens gewinnt die Quatuorviratstheorie einen neuen und befriedigenden Sinn. Sie entspricht zugleich völlig dem von lebhafter Einbildungskraft getragenen Herrscherbewußtsein Sigmunds, das gerade damals durch den bedeutsamen Erfolg seiner auf Herstellung der kirchlichen Einheit auf einem Konzil im deutschen Lande gerichteten Politik und durch seine glücklichen diplomatischen Schachzüge in Oberitalien wesentlich gesteigert war²⁾. Sie erklärt auch das Fehlen der geistlichen Fürsten (außer den drei geistlichen Kurfürsten) unter den Quatuorviraten. Denn die Sicherung des Landfriedens war ausschließlich den weltlichen Ständen überlassen.

Mit der Festlegung der Frankfurter Bilder auf das Jahr 1415 haben wir die älteste uns bisher zugängliche Fassung der Quaternionentheorie zeitlich gesichert. Wir erkennen daran auch, wie sich ein deutscher Herrscher ihrer bewußt als Mittel seiner politischen Propaganda bedient. Zweifellos ist ihr Ursprung viel älter, wie schon das Auftreten der vier reichslehenspflichtigen Könige beweist. Ein Zeugnis für das höhere Alter ist auch das Fehlen der vier weltlichen Kurfürsten als besonderer Quatuorvirat, was nach der Goldenen Bulle von 1356 nicht gut denkbar war. Schließlich auch das Auftreten des Markgrafen von Baden (statt des Lothringers) im Markgrafen-

1) Reichstagsakten, Ältere Reihe, Band 7 nr. 182; auch der Reichslandfriedensentwurf der kurfürstlichen Räte auf dem Nürnberger Reichstag vom Juli 1438 sah noch die Aufteilung des Reichs in vier Bezirke vor: a. a. O. 13 (1925) nr. 223. — Die Einteilung des Reiches in vier Bezirke findet sich schon in dem Reichslandfrieden Wenzels vom März 1383 (Reichstagsakten Ält. R., Bd. 1 [1867] 373); sie geht in die Mergentheimer Stallung von 1387 über (a. a. O. 594), bei der allerdings die Reichsstädte noch vier besondere Kreise für sich bilden. Vgl. auch die bei G. S. Treuer, Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung derer Reichskreise . . . (1722) gesammelten Belegstellen.

2) Vgl. hierüber M. Sauerbrey, Die italische Politik König Sigmunds bis zum Beginn des Konstanzer Konzils 1410—1415 (Diss. Halle 1894).

quatuorvirat, dessen Markgrafenwürde auf das 11. Jahrhundert zurückgeht. Weitere Schlüsse über das Alter der Quaternionentheorie lassen sich mit Sicherheit nicht ziehen, zumal ja eine urkundliche Festlegung nach der Natur der Dinge hier nicht stattfinden konnte. Jedoch weist die Verbindung von reichslehnherrlichen Vorstellungen mit solchen von der Kräftigung des Reichs und damit der Stellung des deutschen Herrschers durch zielbewußte Reichslandfriedensbestrebungen in der Politik machtbewußter deutscher Kaiser und Könige über Karl IV. mindestens bis auf Ludwig den Bayern zurück¹⁾.

Die Wirkung der Frankfurter Römerbilder auf die Zeitgenossen läßt sich nicht hoch genug einschätzen. Denn durch den Messeverkehr mehr noch als durch die Reichsversammlungen und Wahltage war diese Sehenswürdigkeit den Fremden aus allen deutschen Landen zugänglich. Augenscheinlich stehen die literarischen Fassungen der ersten Entwicklungsgruppe (s. oben 456) unmittelbarer unter dem Frankfurter Einfluß als die der zweiten Gruppe, bei der das Verständnis für den eigentlichen Sinn der Quaternionenreihen bereits zu fehlen scheint. Zu der letztgenannten Entwicklungsgruppe ist wohl auch die Urkunde Friedrichs III. von 1447 zu zählen, in welcher er dem Landgericht zu Sulzbach in der Oberpfalz verbietet, den Heroldsberg, „der des reichs vier hofmarck eine“, vor sein Gericht zu ziehen²⁾. Sie ist ein überraschend früher Beweis für das Eindringen „wilder“ Quatuorvirate, wie sie in großer Anzahl beim Grünenberg'schen Wappenbuch von 1483 festzustellen sind.

VI.

Das hohe Ansehen, das die Frankfurter Römerbilder und der „Libellus“ des Peter von Andlau genossen, bewirkte auch, daß man vom Ende des 15. Jahrhunderts ab die darin aufgeführten Quatuorvirate als eine reichsrechtlich feststehende Tatsache ansah³⁾, was durch die mangelhafte Überlieferung des Reichsarchivs in der Zeit vor Sigmund, die jede Nachprüfung

1) Der in vorstehendem dargelegten Auffassung von Entstehung und Deutung der Quaternionen kommt in gewissem Sinne das Urteil Volkmanns nahe (a. a. O. 39), wenn es auch nicht einer scharfen Prüfung der politischen und geschichtlichen Grundlagen entsprungen ist: „Man kann es vielleicht am besten als eine Fiktion bezeichnen, als ob ein solches besonderes ständisches Gerüst existierte, auf dem die Sicherheit und der Bestand des Reiches vorwiegend beruhe, eine Art symbolischer Hilfskonstruktion oder Anschaulichmachung, zu deren Verständnis wir uns eben in die Denk- und Anschauungsweise des 14. und 15. Jahrhunderts zu versetzen suchen müssen.“

2) Abdruck dieser Urkunde bei Mummenhoff a. a. O. 75 Anm. 12.

3) Über ältere amtliche Berufungen auf Quatuorvirate vgl. Lepsius a. a. O. 209 (von 1480) und Zeumer, Teil 1, 132 (von 1507).

unmöglich machte, hinreichende Erklärung findet¹⁾. Erst seit Maximilian I. finden wir eine ausdrückliche Bestätigung der Quatuorviratswürde, und zwar für die der Grafen von Schwarzburg vom 10. September 1518²⁾. Derselbe Maximilian hat auch eine Ergänzung im Quatuorvirat der Ritter nach Aussterben eines Geschlechts vorgenommen, und Karl V. hat 1552 diesen Vorgang wiederholt³⁾. Bei Quatuorviraten höheren Ranges ist dies nicht nachzuweisen. Dagegen wurde die Vier-Burggrafenwürde von Magdeburg 1579 und diejenige von Stromberg 1653 Gegenstand verfassungsrechtlicher Erörterungen, und in beiden Fällen fand sie amtliche Anerkennung⁴⁾.

VII.

Ganz besondere Bedeutung sollte die Zugehörigkeit zum Quatuorvirat der Grafen für die Grafen von Schwarzburg haben, und mit gutem Grunde führten sie bis zuletzt, d. h. bis zum Ende ihrer selbständigen Herrschaft im Jahre 1918, die „Vier Grafen des Reichs“ in ihrem großen Staatstitel. Zum Quatuorvirat der Grafen gehörten, wie erwähnt, die von Savoyen, Kleve, Cilly und Schwarzburg. Es wurde bereits vermutet, daß auf die Zugehörigkeit der Grafen von Savoyen König Sigmund aus politischen Gründen Wert legen konnte; bei den Grafen von Cilly lagen verwandtschaftliche Rücksichten vor⁵⁾, bei den Grafen von Schwarzburg vielleicht persönliches Entgegenkommen gegen Günther XXVI., Herrn zu Ranis, der von 1414 bis zu seinem Tode im Jahre 1418 sein Hofrichter war. Der Quatuorvirat der Grafen verringerte sich auffallend rasch. 1416 bzw. 1417 fielen Savoyen und Kleve aus, 1456 Cilly durch Aussterben des Geschlechts. So vertraten die Grafen von Schwarzburg die Vier-Grafenwürde allein bis zum Ende des alten Reiches. Peter von Andlau sagt vom Quatuorvirat der Grafen („Libellus“, Pars I Tit. XVI): *Sunt et quatuor magnifici comites*

1) Über den Zustand der älteren Reichsarchive vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I² (1912) 138, 176.

2) Abdruck der Urkunde bei L. W. H. Heydenreich, Historia des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg (1743) 277f.; vgl. auch Lepsius a. a. O. 212.

3) Vgl. Seyler a. a. O. 411.

4) Vgl. die Nachweise bei Lepsius a. a. O. 210 und bei J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. I (1861) 214—216.

5) Karl IV. hatte mit Einwilligung der österreichischen Herzöge die Edlen von Saneck, die reiche Besitzungen in Steiermark, Kärnten, Krain, Kroatien und Österreich besaßen, im Jahre 1372 zu Grafen von Cilly erhoben. König Sigmund war bekanntlich seit 1406 durch seine zweite Gemahlin Barbara Schwiegersohn des Grafen Hermann II. von Cilly. 1436 hat er seinen Schwager Friedrich II. und dessen Sohn Ulrich II. zu gefürsteten Grafen befördert; dieser Akt wurde 1443 durch König Friedrich III. bestätigt. Das Geschlecht erlosch mit Ulrich II. im Jahre 1456, die Grafschaft fiel an Österreich. Vgl. Ficker a. a. O. 119 und Böhmner-Huber, Regesten unter Karl IV. (1877) nr. 5138.

*sacri imperii, majores quidem in suo gradu, sed inter principes minores*¹⁾. Diese gehobene Stellung spiegelt sich in der Auswahl der Grafen wider, von denen Savoyen, Kleve und auch Cilly als wirklich bedeutend anzusehen sind, während die Grafen von Schwarzburg, wenigstens in ihrer späteren Entwicklung, diesen Anspruch nicht mehr erheben konnten. Um so verständlicher war ihr Verlangen nach Anerkennung ihrer besonderen Würde. Diese hat daher die Rechtslehrer des alten Reichs viel beschäftigt²⁾; besonders schwarzburgische Rechtsgelehrte haben sich eingehend mit diesem Stoff befaßt³⁾. Ihre Schriften sind jetzt noch aufschlußreich für die tatsächliche Bedeutung, die man zu ihrer Zeit der Vier-Grafenwürde Schwarzburgs beimaß. Das wird begreiflich, wenn man kurz die geschichtliche Entwicklung dieser Grafschaft beleuchtet⁴⁾. Seit Karl dem Großen standen die thüringischen Grafen unmittelbar unter dem Reich⁵⁾. Zweifelsohne gehörten die Grafen von Schwarzburg zu ihrer Zahl, d. h. sie besaßen in der Grafschaft Schwarzburg die Gerichtsgewalt unmittelbar vom deutschen König⁶⁾ und gehörten dadurch wohl ursprünglich zu dem Kreise der Amtsfürsten⁷⁾. Mit der Übertragung des Titels eines Landgrafen von Thüringen

1) Ausgabe von Hürlin a. a. O. 102.

2) Ich nenne die sachliche Zusammenstellung über die gedruckten Quellen zur Vier-Grafenwürde, besonders der Grafen von Schwarzburg, durch Joh. Fr. Pfeffinger in seiner Neubearbeitung der *Institutiones juris publici* des Philipp Reinhard Vitriarius (3. Aufl. 1712—1741) Tom. II, Lib. 1, Tit. XVII 608. Zustimmend äußern sich über diese Frage H. v. Eyben in seiner, in den 1690er Jahren verfaßten Schrift „De titulo nobilitatis“ § 43, sowie J. C. Lünig, *Thesaurus derer Grafen und Herren des hl. röm. Reiches* (1725) 916, während die späteren Staatsrechtslehrer J. J. Moser, *Teutsches Staatsrecht* T. 37 (1748) 357—360 und Haeblerlin (s. 461 Anm. 2) sich gänzlich ablehnend verhalten.

3) Der Schwarzburgische Kanzler Ahasver Fritsch außer in der 460 Anm. 3 angeführten Schrift durch die Abhandlung „De antiquo origine, dignitate et praeceminentia, juribus ac privilegiis comitum Schwarzburgicorum“ (1667), ferner Heydenreich (vgl. 466 Anm. 2) und zusammenfassend Fr. v. Beulwitz „*Observationes historicae de antiquissimo quatuor comitum imperii titulo solius gentis . . Schwarzburgicae adhuc proprio*“ (1751). Siehe auch die Übersicht über weitere Deduktionen bei Lepsius a. a. O. 210—212.

4) Im folgenden ist natürlich immer nur von dem Gesamthaus die Rede, auch nach der Teilung in obere Grafschaft (Rudolstadt) und untere (Sondershausen), da die Vier-Grafenwürde stets vom Gesamthaus geführt wurde.

5) Vgl. Schröder-Künßberg a. a. O. 424.

6) Bei W. K. Prinz von Isenburg, *Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten* Bd. 1 = *Deutsche Staaten* (1939) Tafel 157 wird der 1109 verstorbene Günther I. noch als Graf in Thüringen bezeichnet. Noch bei Heydenreich a. a. O. 359 wird die Herrschaft Schwarzburg als reichsunmittelbares Lehen aufgeführt.

7) Vgl. über diesen Begriff H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel in: *Ber. über die Verhandlungen der . . . Ges. d. Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl.*, Bd. 58 (1906) I, 30, 91.

auf Graf Ludwig I. aus dem Geschlecht der Ludovinger durch Kaiser Lothar III. im Jahre 1131 minderte sich die Stellung der Schwarzburger wie der übrigen thüringischen Grafen, da die Landgrafen von Thüringen auch außerhalb ihres gräflichen Gebiets zu Gericht saßen und insofern den übrigen thüringischen Grafen vorgesetzt waren¹). Im Jahre 1247 ging die Landgrafschaft Thüringen auf die Markgrafen von Meißen (Haus Wettin) über, von denen die Grafen von Schwarzburg umfangreiche Gebiete zu Lehen trugen²). Dessen ungeachtet genossen die Schwarzburger Grafen großes Ansehen; sonst wäre schwerlich später Graf Günther XXI. als Gegenkönig gegen Karl IV. aufgestellt worden. Über 25 Jahre stand er als Landrichter an der Spitze der thüringischen Landfriedensbehörde. In den von ihm ausgestellten Urkunden nennt er sich „von Gottes Gnaden“³). Für seinen Verzicht auf die Königswürde wurde Günther von Karl IV. reichlich entschädigt⁴). Besonders wandte Karl seinen beiden Neffen, die sich ihm gegen ihren Oheim angeschlossen hatten, sein Wohlwollen zu. Er fesselte sie 1361 noch enger an sich, indem er sie veranlaßte, ihm ihre reichslehnbare Stadt Saalfeld und ihre freieigene Stadt Rudolstadt aufzugeben und beide von ihm als böhmisches Lehen zurückzuempfangen⁵). Mit dem Erstarken der landesfürstlichen Gewalt wuchsen aber die Schwierigkeiten, denen sich die Grafen von Schwarzburg von seiten der kursächsischen (ernestinischen) und der herzoglichen (albertinischen) Regierungen ausgesetzt sahen. Als Nachfolger der Landgrafen von Thüringen beanspruchten sie die Landeshoheit über die Schwarzburgischen Gebiete und bestritten den Grafen ihre Reichsunmittelbarkeit. Das hat wohl unmittelbar den Anlaß gegeben, daß die Grafen von Schwarzburg um so entschiedener ihre Würde als „Vier Grafen des Reichs“ betonten und zuerst 1518 sich durch Maximilian I. diese Würde bestätigen ließen⁶). Dieser Titel wurde ihnen dann auch in den Anwesenheitslisten der Reichsabschiede von 1570,

1) Vgl. Schröder-Künßberg a. a. O. 539 sowie 549 und Anm. 69; ferner Heydenreich a. a. O. 24f. — Günthers I. Sohn Sizzo (gest. 1160) wird 1137 nur noch als Graf von Schwarzburg bezeichnet (Isenburg a. a. O.).

2) Sie verteilen sich seit 1547 auf die albertinische (kursächsische) Linie und auf die zur ernestinischen Linie gehörigen Herzogtümer Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha. Sie sind im einzelnen aufgeführt bei Heydenreich a. a. O. 367f., 372, 381.

3) Zu seiner Landrichtertätigkeit vgl. J. Schwalm, Die Landfrieden unter Ludwig dem Bayern (1889) bes. 105 und Schröder-Künßberg a. a. O. 604 und Anm. 65.

4) Über die ihm zugewandten Verpfändungen von Reichsgut vgl. A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. (1899) 25f.

5) Böhmer-Huber a. a. O. nr. 3539.

6) Vgl. 466 Anm. 2; spätere kaiserliche Bestätigungen erfolgten 1566, 1576, 1612 und 1638; vgl. Lepsius a. a. O. 212f.

1576, 1582, 1594, 1598, 1603, 1613, 1641 und 1654 beigelegt, d. h. solange überhaupt noch Reichsabschiede veröffentlicht worden sind. Wenn dagegen in der Bestätigungsurkunde Rudolfs II. von 1576 „auch gemeiner stende bedencken und herstellung ihrer der grafen besondern session und stimme halben in reichsräthen und versammlungen . . . bestätigt“ wird¹⁾, so läßt sich unter den augenblicklichen Verhältnissen weder dieses Bedenken der Stände im Wiener Archiv ermitteln, noch läßt sich in dem von Karl Rauch herausgegebenen Traktat über den Reichstag von 1577²⁾ dieser Brauch praktisch nachweisen. Er wird daher wohl lediglich einen zeremonialen Charakter getragen haben. Tatsächlich haben die Grafen von Schwarzburg sich im Reichstag dem Wetterauischen Grafenkollegium angeschlossen und an dessen Kuriatstimme Teil gehabt.

Der Streit um die angebliche Landsässigkeit der Schwarzburger Grafen unter kursächsischem und herzoglich sächsischem Gebiet begann 1561 vor dem Reichskammergericht und währte bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Mit der kursächsischen Linie kam schließlich 1719 unter kaiserlichem Beistand ein Vergleich zustande, während erst der Beitritt der beiden Schwarzburger Häuser zum Rheinbund und die dadurch erlangte Souveränität den Auseinandersetzungen mit den beiden herzoglich sächsischen ernestinischen Linien ein Ende machte³⁾. Ihre Erhebung in den Reichsfürstenstand erreichten die Grafen von Schwarzburg-Sondershausen endlich 1697, die von Schwarzburg-Rudolstadt erst 1710. Ihrer Introduction in den Reichsfürstenrat widersetzten sich jedoch die herzoglich sächsischen Häuser noch jahrzehntelang. Sie erfolgte erst 1754; beide schwarzburgischen Linien erhielten dadurch eine gemeinsame Virilstimme im Reichsfürstenrat⁴⁾. Dafür hatten sie wenigstens die Genugtuung, daß die 1751 für beide Linien gemeinsam erfolgende Belehnung in der Form eines Thronlehens geschah, obwohl sie damals noch kein *votum virile* im Reichsfürstenrate besaßen⁵⁾. Gegen diese von dem fürstlichen Hause Schwarzburg erhaltene Thronbelehnung legten die herzoglich sächsischen Häuser Einspruch ein „in Ansehung der (von diesen Häusern) relevierenden

1) Vgl. die Urkunde von 1576 bei Heydenreich a. a. O. 282.

2) K. Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert (1905).

3) Einen guten Überblick über diesen Rechtsstreit mit Kursachsen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, auf den hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann, bietet J. Chr. A. Junghans, *Gesch. d. Schwarzburgischen Regenten* (1821) 270—326.

4) Vgl. Ficker a. a. O. 270.

5) Nach H. G. Scheidemantel, *Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts* 1. Teil: A—E (1782) 342 § 15, wurde die Belehnung mit kurfürstlichen und fürstlichen Lehen vor dem kaiserlichen Thron knieend vorgenommen, während bei den gräflichen Gütern die Belehnung vor dem Reichshofrat stattfand.

Sachen“. Doch erfolgte darauf am 28. Juli 1751 eine kaiserliche Resolution; derzufolge „wurden diese herzoglich sächsischen Exhibita ad acta gelegt mit der Versicherung: Es solle die von den Fürsten zu Schwarzburg erlangte Thronbelehrung und Confirmatio privilegiorum, wie ohnehin rechtens sei, . . . an ihren (d. h. herzoglich sächsischen Häusern) etwa habenden Gerechtsamen niemals nachteilig sein“¹⁾.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß den Schwarzburgern im Kampf um ihre uneingeschränkte Reichsunmittelbarkeit und Geltung gegenüber den Ansprüchen der Albertiner und Ernestiner die durch die Jahrhunderte gerettete Vier-Grafenwürde des Reiches eine wesentliche Stütze gewesen ist. Sie hat ihr Ansehen am kaiserlichen Hofe erhöht und hat so letzten Endes bewirkt, daß die Grafen von Schwarzburg als einzige unter den ehemaligen thüringischen Grafen vor der Aufsaugung ihres ganz von ernestinischen und albertinischen Landen umschlossenen Gebietes sich bewahren konnten.

1) Vgl. J. J. Moser, Teutsches Staatsarchiv (1751) Teil VII 131 ff. und Teil X 156 f.